



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Az.: 1 A 125/03 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ÖbVI M

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Graf von Westphalen Bappert und Modest,
Mittelstraße 12-14, 50672 Köln, - 60016/02 -

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch den
Präsidenten, Regionalbereich Anhalt,
Kühnauer Straße 164 b, 06846 Dessau, - 05122.2-2002/06 -

Beklagten,

wegen

Kosten des Widerspruchsverfahrens

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau durch den Richter Ludwig als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 12. Juli 2004 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, den Widerspruchsbescheid des Katasteramts Dessau vom 19. November 2002 in der Weise zu ergänzen, dass er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsführers zu tragen hat. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt $\frac{3}{4}$, der Beklagte $\frac{1}{4}$ der Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsgläubiger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Kosten eines Widerspruchsverfahrens und die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten.

Der Kläger ist öffentlich bestellter Vermessungsingenieur. Im Jahre 2002 führte er für einen Dritten die Vermessung einer Liegenschaft (Flurstück 2, Flur 1, Gemarkung Z) durch. Am 26. April 2002 beantragte er in dessen Namen beim Katasteramt Dessau, dessen Funktionsnachfolger der Beklagte ist (vgl. Beschluss der Landesregierung über den Aufbau und die Organisation der Geoinformationsverwaltung vom 25. Juni 2003 (MBL LSA S. 431), die Fortführung des Liegenschaftskatasters und die Anfertigung der Vermessungsunterlagen. Nach Aufforderung durch das Katasteramt Dessau zahlte der Kläger in der Folge einen Kostenvorschuss in Höhe von 588,- Euro. Am 05. August 2002 teilte das Katasteramt Dessau dem Kläger die Übernahme der Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster mit und setzte dafür mit Bescheid vom 08. August 2002 gegenüber dem Kläger Gebühren in Höhe von 588,- Euro fest. Dagegen erhob der Kläger am 09. August 2002 Widerspruch. Mit Schreiben vom 14. August 2002 wies das Katasteramt Dessau darauf hin, dass nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nicht mehr als Kostenschuldner herangezogen werden könnten und damit eine neue Rechtslage entstanden sei. Der Kläger werde gebeten mitzuteilen, ob er den Widerspruch aufrecht erhalten wolle oder dieser als gegenstandslos angesehen werden solle. Daraufhin wandte sich der Kläger an seinen Prozessbevollmächtigten, der den Widerspruch mit Schreiben vom 16. Oktober 2002 begründete. Mit Widerspruchsbescheid vom 19. November 2002 hob das Katasteramt Dessau den Gebührenbescheid auf und führte unter Ziffer 2. des Bescheids aus, dass für das Widerspruchsverfahren keine Kosten erhoben würden. Am 07. Januar 2003 beantragte der Kläger beim Katasteramt Dessau darüber zu befinden, dass dieses seine Auslagen im Widerspruchsverfahren zu tragen habe und dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig gewesen sei. Mit Bescheid vom 20.

Januar 2003 lehnte das Katasteramt Dessau den Antrag mit der Begründung ab: Der Kläger sei aufgrund seiner behördengleichen Stellung befähigt, die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Amtsgeschäfte zutreffenden Gesetze anzuwenden und zu interpretieren. Dazu zählten u.a. auch die hier einschlägigen Normen der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und des Verwaltungskostengesetzes.

Der Kläger hat am 21. Februar 2003 bei dem Gericht Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen geltend macht: Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes betreffend die Heranziehung öffentlich bestellter Vermessungsingenieure als Kostenschuldner habe zunächst Unsicherheit über das weitere Verfahren bestanden. Daher habe er sich anwaltlicher Hilfe bedienen dürfen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Katasteramts Dessau vom 20. Januar 2003 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Widerspruchsbescheid des Katasteramts Dessau vom 19. November 2002 in der Weise zu ergänzen, dass er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsführers zu tragen hat und dass die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren notwendig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat Erfolg, soweit der Kläger sinngemäß eine für ihn günstige Kostengrundentscheidung begehrt. Im Übrigen hat die Klage keinen Erfolg.

Obgleich der Kläger in seiner Klageschrift einen Feststellungsantrag betreffend die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren formuliert hat, ist sein Begehren gemäß § 88 VwGO dahin auszulegen, dass er erreichen will, dass der Beklagte zunächst eine für ihn – den Kläger – günstige Kostengrundentscheidung ausspricht und darüber hinaus eine positive Entscheidung über Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren trifft. Das Begehren des Klägers richtet sich nämlich darauf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ihm der Beklagte die im Vorverfahren notwendigen Kosten einschließlich der Rechtsanwaltskosten ersetzt. Dies erfordert aber zunächst eine Kostengrundentscheidung des Beklagten nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO mit dem Inhalt, dass der Widerspruchsführer überhaupt die Erstattung von Aufwendungen verlangen kann. Basierend darauf bedarf es sodann der positiven Entscheidung gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 VwVfG LSA, mit der die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten der Kostenart nach für erstattungsfähig erklärt werden.

Das demnach im Klageantrag des Klägers enthaltene Ziel, zunächst eine für ihn günstige Kostengrundentscheidung zu erreichen, kann im Wege der Verpflichtungsklage (gemäß §§ 42 Abs. 1, 113 Abs. 5 VwGO) geltend gemacht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 1996 – 4 C 6.95 –, BVerwGE 101, S. 64; Urteil vom 14. August 1987 – 8 C 129/84 –, NVwZ 1988, S. 249). Die sonach in zulässiger Weise darauf gerichtete Klage, den Widerspruchsbescheid des Katasteramts Dessau durch eine Kostengrundentscheidung mit dem im Tenor genannten Inhalt zu ergänzen, ist auch begründet (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn der Kläger hat einen Anspruch auf Abgabe des von ihm begehrten Anspruchs durch den Beklagten. Ergeht ein Widerspruchsbescheid, ist darin gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO zwingend über die Kosten zu entscheiden. Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, dem Widerspruchsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Demzufolge ist der Beklagte verpflichtet, in dem Widerspruchsbescheid eine Kostengrundentscheidung dahin zu treffen, dass die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Klägers erstattet werden. Denn der Widerspruch des Klägers war erfolgreich, weil das Katasteramt Dessau

mit Widerspruchsbescheid vom 19. November 2002 den angefochtenen Leistungsbescheid aufgehoben und damit dem Widerspruch des Klägers stattgegeben hat (vgl. dazu OVG NW, Urteil vom 15. Mai 1991 – 22 A 1809/90 –, OVG 42, S. 186). Da der Beklagte respektive das Katasteramt Dessau es jedoch unterlassen haben, überhaupt eine Entscheidung über die Kosten im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO zu treffen, ist der Beklagte zu verpflichten, eine solche in der vom Gericht vorgegebenen Weise nachzuholen. Eine Kostengrundscheidungsentscheidung liegt insbesondere nicht in dem Ausspruch im Widerspruchsbescheid, es würden für das Widerspruchsverfahren Kosten nicht erhoben. Damit ist lediglich zum Ausdruck gebracht, dass Verwaltungsgebühren und –kosten für das Widerspruchsverfahren nicht erhoben werden.

Der weiterhin vom Kläger begehrte Ausspruch, dass die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig war, kann ebenfalls in zulässiger Weise im Wege der Verpflichtungsklage geltend gemacht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. August 1987 – 8 C 129/84 –, a.a.O.). Die daher auch insoweit zulässige Klage ist allerdings in der Sache nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Abgabe des von ihm begehrten Ausspruchs (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren war nämlich nicht notwendig im Sinne des § 80 Abs. 2 VwVfG LSA und deshalb auch nicht im Rahmen der behördlichen Kostenentscheidung anzusprechen (vgl. § 80 Abs. 3 Satz 2 VwVfG LSA). Notwendig im Sinne von § 80 Abs. 2 VwVfG LSA ist die Zuziehung eines Bevollmächtigten dann, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten ist, das Vorverfahren selbst zu führen. Zu berücksichtigen sind dabei neben dem Bildungs- und Kenntnisstand des Bürgers Schwierigkeit und Bekanntheitsgrad der einschlägigen Rechtsmaterie, die Intensität der Rechtsbeziehung zwischen Bürger und Behörde und die Frage, ob der Schwerpunkt des Streits im rechtlichen oder tatsächlichen Bereich liegt (vgl. OVG LSA, Urteil vom 15. April 1999 – A 2 S 436/96 –, m.w.N.). Ausgehend von diesen Maßgaben durfte der Kläger die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren gegen den Kostenbescheid des Katasteramts Dessau vom 08. August 2002 nicht für notwendig halten. Denn der Sachverhalt warf weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten in einem Umfang auf, die es für den Kläger als unzumutbar erscheinen ließen, das Widerspruchsverfahren selbst zu betreiben. Vielmehr lag es auf der Hand und war auch für den Kläger ohne weiteres zu erschließen, dass der Kostenbescheid fehlerhaft an ihn adressiert war. Denn der Kläger hatte Kenntnis von dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes vom 17. Februar 2002 (Az.: A 2 S

314/99), in der das Gericht ausdrücklich entschieden hat, dass ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, der – wie im Falle des Klägers – als Vertreter im Namen und mit Vollmacht eines Anderen eine kostenpflichtige Verwaltungshandlung verursacht, kein Veranlasser im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA sei und infolge dessen nicht als Kostenschuldner in Anspruch genommen werden könne. Im Hinblick darauf war es dem Kläger selbst unter Berücksichtigung dessen, dass die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren nicht nur in schwierigen und umfangreichen Verfahren zu bejahen, sondern die Regel ist, zuzumuten, das Widerspruchsverfahren ohne anwaltlichen Beistand durchzuführen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau einzureichen.

Ludwig

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstands wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG a.F. auf einen Betrag von bis zu 300,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Ludwig

Ausgefertigt:

Dessau, den 13. Juli 2004

Steinbauer
(Steinbauer) Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

